

V. Verbandsschiedsgericht

§ 27 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren

(1) Das Verbandsschiedsgericht entscheidet über alle Streitigkeiten im Sinne von § 1 SGO DHB im Zuständigkeitsbereich des NHV, soweit nicht das Bundesoberschiedsgericht (BOSG) zuständig ist. Der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegen der NHV und die Mitgliedsvereine sowie die Organe, Ausschüsse und Einzelpersonen des NHV und der Mitgliedsvereine.

(2) Das Verbandsschiedsgericht besteht aus einer Kammer. Die Schiedsrichter/innen und die Ersatzschiedsrichter/innen werden vom Verbandstag in den Kalenderjahren mit ungerader Endzahl für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zu Neuwahlen andauert. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Im Übrigen gilt für die Stellung der Schiedsrichter/innen und der Ersatzschiedsrichter/innen § 29 Absatz 2, 3, 4, 7 Satz 1, 8 und 9 Satz 1 der Satzung des DHB. Bei Nachrücken, vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung einer/eines Ersatzschiedsrichterin/Ersatzschiedsrichters wählt der Vorstand unverzüglich für die restliche Dauer seiner Amtszeit eine/n neuen Ersatzschiedsrichter/in.

(3) Das Verbandsschiedsgericht entscheidet durch seine/n Vorsitzende/n als Einzelrichter/in im schriftlichen Verfahren durch Beschluss oder mit Einverständnis der Parteien im fernmündlichen Verfahren, über dessen Ergebnis durch die/den Vorsitzende/n ein Protokoll zu fertigen ist. Es entscheidet abweichend von Satz 1 in mündlicher Verhandlung durch die/den Vorsitzende/n als Einzelrichter/in, wenn dieses von der klagenden Partei in der Antragsschrift oder von der beklagten Partei in der fristgerecht eingegangenen Antragserwiderung ausdrücklich beantragt oder wenn dieses von der/dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichtes als sachdienlich angeordnet wird. Satz 2 gilt entsprechend für Anträge auf Entscheidung durch das Verbandsschiedsgericht mit drei Schiedsrichterinnen/Schiedsrichtern. Im Übrigen gelten für das Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht § 30 Absatz 1 bis 3 der Satzung des DHB sowie die Bestimmungen der SGO DHB.

(4) Die Revision gegen Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichtes zum BOSG ist nur zulässig, a) bei einer Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedsvereines aus dem NHV oder b) wenn das Verbandsschiedsgericht die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache ausdrücklich zulässt; die Entscheidung, durch die die Revision zugelassen oder nicht zugelassen wird, ist unanfechtbar. Seite 9 Stand Juni 2013 Satzung des Niedersächsischen Hockey-Verbandes e.V. (5) Die Schiedsrichter/innen erhalten Ersatz ihrer Auslagen und Reisekosten nach den Reisekostenbestimmungen des

DHB. Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (JVEG). Schlussbestimmungen

1. Antrag zur Neufassung des § 27 Satzung-NHV:

§ 27 Verbandsschiedsgericht

(1) Die Schiedsrichter/innen und die Ersatzschiedsrichter/innen des Verbandsschiedsgerichts werden vom Verbandstag in den Kalenderjahren mit ungerader Endzahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Nachrücken, vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung einer/eines Ersatzschiedsrichterin/Ersatzschiedsrichters wählt der Vorstand unverzüglich für die restliche Dauer der Amtszeit eine/n neuen Ersatzschiedsrichter/in.

(2) Im Übrigen gelten die §§ 32 bis 34 der auf dem 55. Bundestag am 15. Mai 2021 beschlossenen Satzung des DHB in Verbindung mit der am 11.08.2021 beschlossenen Schiedsgerichtsordnung des DHB.

2. Begründung:

Die §§ 32-34 Satzung-DHB enthalten umfassende Regelungen bezüglich der Schiedsgerichtsbarkeit. § 34 Abs. 3 Satzung-DHB verweist zudem für das Verfahren vor den Schiedsgerichten auf die SGO-DHB, die eine umfassende Verfahrensordnung darstellt. In § 33 Abs. 1 Satz 4 Satzung-DHB wird den Verbänden vornehmlich die Regelung der Einzelheiten der Wahl und der Dauer der Amtszeit zugewiesen.

Vor diesem Hintergrund sollte die Regelung in § 27 Satzung-NHV stringent an die Regelungen des DHB angepasst werden, da sich teilweise identische Regelungen finden, aber auch überholte Verweise auf zwischenzeitlich geänderte Regelungen. Ziel sollte es sein, eine möglichst klare und einfache Regelung zu fassen, die so weit wie möglich mit den Regelungen des DHB übereinstimmt. Zugleich wird damit auch eine weitgehende Vereinheitlichung mit den Regelungen der übrigen Landesverbände erreicht.

Es erscheint daher sinnvoll, lediglich die Einzelheiten der Wahl und der Dauer der Amtszeit in der Satzung-NHV festzulegen und im Übrigen auf die Satzung DHB zu verweisen; selbst eines ausdrücklichen Verweises auf die SGO DHB bedarf es dann nicht, da dieser Verweis bereits in § 34 Abs. 3 Satzung-DHB enthalten ist.

Im Einzelnen:

§ 27 Abs. 1 Satzung NHV kann entfallen, da die Zuständigkeiten des VSG umfassend in § 1 SGO-DHB geregelt sind.

§ 27 Abs. 2 Satzung NHV wird geändert und zum neuen Abs. 1. Es sind nur die Einzelheiten der Wahl und Dauer einschließlich - wie bisher - des Wahlrechts des Vorstands (statt des Bundesrats in der Satzung-DHB) im Fall des Nachrückens etc. zu regeln; die Zusammensetzung des VSG ergibt sich aus § 33 Satzung-DHB, ebenso die Regelung zum Andauern des Amtes. Eine Regelung zur Zulässigkeit der Wiederwahl erscheint entbehrlich. Der Verweis auf § 29 Satzung-DHB ist offenbar überholt.

Die bisherige Regelung einer Einzelrichterzuständigkeit in § 27 Abs. 3 Satzung NHV sollte entfallen. Entscheidungen in der Hauptsache werden nach der Satzung-DHB (vgl. § 6 Abs. 2

Satz 1, § 15 SGO-DHB) durch das Schiedsgericht als Kammer getroffen. Auch in den Satzungen anderer Landesverbände (Hamburg, Bremen, WHV, HBW, BayrHV) findet sich eine solche Regelung nicht. Das schriftliche Verfahren ist bereits in § 7 SGO-DHB geregelt.

§ 27 Abs.4 Satzung NHV kann entfallen. Die Voraussetzungen einer Revision zum BOSG sind umfassend in § 16 SGO DHB geregelt.

§ 27 Abs. 5 Satzung NHV ist entbehrlich, da dessen Satz 1 in § 17 Abs. 3 SGO DHB und Satz 2 bereits in § 9 Abs. 3 SGO DHB geregelt ist.

3. Die §§ 32-34 der auf dem 55. Bundestag am 15. Mai 2021 beschlossenen Satzung des DHB e.V. lauten:

E. Schiedsgerichte

§ 32 Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Die Organe und Ausschüsse des DHB, die Landeshockeyverbände, der Ligaverband, die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie alle sonstigen dem DHB angehörenden Zusammenschlüsse, ihre Organe und Vertreter unterstehen der ausschließlichen Schiedsgerichtsbarkeit des DHB.

(2) ¹Die Schiedsgerichte entscheiden über alle Streitigkeiten innerhalb des DHB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs. ²Eine Ausnahme bilden Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen. ³Diese werden im Rahmen eines Sanktionsverfahrens von der ADK DHB behandelt. ⁴Eine Berufung gegen das Urteil der ADK DHB kann bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) in Köln eingereicht werden.

(3) ¹Die Schiedsgerichtsbarkeit wird durch die Schiedsgerichte ausgeübt, nämlich die Verbandsschiedsgerichte (weiter: VSG), das BSG und das BOSG. ²BSG und BOSG werden vom DHB gebildet. ³Jeder Landeshockeyverband bildet ein VSG. ⁴Schließen sich mehrere Landeshockeyverbände zur Durchführung eines überregionalen Spielverkehrs zu einer Interessengemeinschaft oder einem Regionalverband zusammen, können sie zu diesem Zweck ein gemeinsames VSG bilden oder sich dem VSG eines ihnen angehörenden Landeshockeyverbands unterstellen; die Einzelheiten regeln die Verbände selbst.

§ 33 Zusammensetzung der Schiedsgerichte, Wahl und Stellung der Schiedsrichter/innen

(1) ¹Jedes Schiedsgericht besteht vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 aus einem/r Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem/r weiteren Beisitzer/in und drei Ersatzschiedsrichtern/innen, die alle einem Mitgliedsverein angehören müssen. ²Alle Schiedsrichter/innen sowie alle Ersatzschiedsrichter/innen des BSG und des BOSG werden in einer Abstimmung vom Bundestag für die Dauer von vier Jahren gewählt; bei der Wahl wird auch die Reihenfolge der Ersatzschiedsrichter/innen festgelegt. ³Ihr Amt dauert bis zu Neuwahlen an. ⁴Scheidet ein/e Schiedsrichter/in oder ein/e Ersatzschiedsrichter/in vorzeitig aus oder ist verhindert, rücken die Schiedsrichter/innen beziehungsweise Ersatz-schiedsrichter/innen in der Reihenfolge ihrer Wahl unter Berücksichtigung von Absatz 2 Satz 3 und 4 nach. ⁵Bei Nachrücken, vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines/r Schiedsrichter/in oder eines/r Ersatzschiedsrichter/in wählt der Bundesrat für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich eine/n neue/n Ersatzschiedsrichter/in. ⁶Die Schiedsrichter/innen und die Ersatzschiedsrichter/innen der VSG werden von den Verbänden gewählt. ⁷Die Einzelheiten der Wahl einschließlich der Wahl neuer Ersatzschiedsrichter/innen sowie die Dauer der Amtszeit regeln die Verbände selbst.

(2) ¹Die Schiedsrichter/innen und die Ersatzschiedsrichter/innen des BSG, des BOSG und die Vorsitzenden der VSG müssen, die übrigen Richter/innen der VSG sollen die Befähigung zum Richteramt haben. ²Die Schiedsrichter/innen und die Ersatz-schiedsrichter/innen des BOSG dürfen keinem anderen Schiedsgericht angehören. ³Die Schiedsrichter/innen sowie die Ersatzschiedsrichter/innen des BSG und des BOSG dürfen keinem Organ des DHB, eines Landeshockeyverbands oder des Ligaverbands angehören. ⁴Dem BSG und dem BOSG darf aus einem Landeshockeyverband nur jeweils ein/e Schiedsrichter/in angehören. ⁵Je ein/e Ersatz-schiedsrichter/in darf zu demselben Landeshockeyverband gehören; er/sie darf aber nur den/die Schiedsrichter/in aus dem eigenen Landeshockeyverband ersetzen.

(3) ¹Für den Fall, dass ein Rechtsfall den Ligaverband beziehungsweise den vom Ligaverband organisierten, veranstalteten und verantworteten Spielbetrieb der Bundesligen betrifft, wirkt an der Entscheidung des BSG oder des BOSG abweichend von Absatz 1 anstelle des/r weiteren Beisitzers/in ein/e vom Ligaverband entsandte/r Schiedsrichter/in als weitere/r Beisitzer/in des BSG beziehungsweise des BOSG mit. ²Diese/r Schiedsrichter/in sowie ein/e Ersatzschiedsrichterin werden

in einer Abstimmung von der Mitgliederversammlung des Ligaverbands für die Dauer von vier Jahren gewählt; die Wahl soll anlässlich des Bundestags erfolgen, an dem auch die Schiedsrichter/innen und Ersatzschiedsrichter/innen des BSG und des BOSG gewählt werden. ³Die Mitgliederversammlung des Ligaverbands kann auch bestimmen, dass eine nach Absatz 1 vom Bundestag zum/r Schiedsrichter/in oder Ersatzschiedsrichter/in des BSG gewählte Person als Beisitzer/in des BSG nach Satz 1 und eine nach Absatz 1 vom Bundestag zum/r Schiedsrichter/in oder Ersatzschiedsrichter/in des BOSG gewählte Person als Beisitzer/in des BOSG nach Satz 1 gilt. ⁴Ihr Amt dauert bis zu Neuwahlen an. ⁵Scheidet der/die vom Ligaverband entsandte Schiedsrichter/in vorzeitig aus oder ist verhindert, rückt der/die vom Ligaverband entsandte Ersatzschiedsrichter/in nach. ⁶Bei Nachrücken, vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung des/r vom Ligaverband entsandten Schiedsrichter/in oder Ersatzschiedsrichter/in wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich eine/n neue/n Ersatzschiedsrichter/in. ⁷Der/die vom Ligaverband in das BSG beziehungsweise in das BOSG entsandte Schiedsrichter/in sowie der/die Ersatzschiedsrichter/in dürfen nicht demselben Verein angehören. ⁸Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Die Schiedsrichter/innen haften wie Richter/innen der ordentlichen Gerichte in einer Rechtssache gemäß § 839 BGB.

§ 34 Zuständigkeit und Verfahren der Schiedsgerichte

(1) ¹Die Schiedsgerichte werden nur auf Antrag tätig. ²Sie dürfen erst angerufen werden, wenn und soweit Organe, Ausschüsse und Personen, die nach dieser Satzung und den sonstigen in § 6 Abs. 1 genannten Rechtsgrundlagen sowie nach den Satzungen der Landeshockeyverbände oder des Ligaverbands sowie den sonstigen von ihnen erlassenen Rechtsgrundlagen für Entscheidungen oder die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zuständig sind, abschließend entschieden haben.

(2) ¹Die VSG und das BSG entscheiden über Streitigkeiten in erster Instanz. ²Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Feststellung der Unwirksamkeit einer Bestimmung in den in Absatz 1 Satz 2 genannten Rechtsgrundlagen. ³Über diese Anträge entscheidet das BOSG ausschließlich. ⁴Das BOSG entscheidet außerdem über Revisionen gegen instanzabschließende Entscheidungen eines VSG und des BSG.

(3) Im Übrigen richtet sich das Verfahren vor den Schiedsgerichten nach der SGO DHB.

4. Die am 11.08.2021 beschlossene Schiedsgerichtsordnung des DHB e.V. (SGO DHB) lautet:

§ 1 Zuständigkeit der Schiedsgerichte, Klagearten

(1) Die Schiedsgerichte üben die ihnen zugewiesene Schiedsgerichtsbarkeit nach den Satzungen des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (DHB) und des Ligaverbands, dieser Schiedsgerichtsordnung und den Bestimmungen aus, welche die Verbände (Landeshockeyverbände, überregionale Verbände und überregionale Interessengemeinschaften) hinsichtlich ihrer Verbandsschiedsgerichte (VSG) erlassen haben.

(2) Die Schiedsgerichte entscheiden über

a) ¹Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen, Ausschüssen und Personen, die nach der Satzung des DHB, den in § 6 Abs. 1 der Satzung des DHB genannten Rechtsgrundlagen sowie nach den Satzungen des Ligaverbands und der Verbände und den sonstigen von ihnen erlassenen Rechtsgrundlagen ergangen sind. ²Einer Entscheidung steht es gleich, wenn bestimmte Handlungen oder Unterlassungen nach den in Satz 1 genannten Rechtsgrundlagen automatisch eine bestimmte Rechtsfolge, insbesondere einen Punktabzug, eine Spielsperre oder eine Geldstrafe nach sich ziehen. ³Einer ablehnenden Entscheidung steht es gleich, wenn die in Satz 1 genannten Organe, Ausschüsse und Personen über den zulässigen Antrag eines/r Antragstellers/in nicht innerhalb einer hierfür vorgeschriebenen Frist entschieden haben;

b) Anträge in allen anderen, nicht unter Buchstabe a fallenden Streitigkeiten des DHB, des Ligaverbands oder eines Verbands mit Verbänden, Vereinen und Einzelpersonen sowie eines Vereins mit Vereinen und ihm nicht angehörenden Einzelpersonen;

c) ¹Anträge auf Feststellung der Unwirksamkeit von Bestimmungen in den in § 6 Abs. 1 der Satzung des DHB genannten sowie in den vom Ligaverband und von den Verbänden erlassenen Rechtsgrundlagen. ²Eine Bestimmung in den in § 6 Abs. 1 der Satzung des DHB genannten Rechtsgrundlagen ist unwirksam, wenn und soweit sie mit höherrangigem staatlichen Recht oder mit der Satzung des DHB im Widerspruch steht. ³Eine Bestimmung in

den vom Ligaverband erlassenen Rechtsgrundlagen ist unwirksam, wenn und soweit sie mit höherrangigem staatlichen Recht oder mit der Satzung des DHB oder mit der Satzung des Ligaverbands im Widerspruch steht. 4Eine Bestimmung in den von den Verbänden erlassenen Rechtsgrundlagen ist unwirksam, wenn und soweit sie mit höherrangigem staatlichen Recht oder der Satzung des DHB oder den in § 6 Abs. 1 der Satzung des DHB genannten Rechtsgrundlagen oder der Satzung des Verbands im Widerspruch steht.

(3) Die VSG sind zuständig

a) in den in Absatz 2 Buchst. a genannten Fällen, wenn sich der Einspruch gegen die Entscheidung von Organen, Ausschüssen oder Personen ihres Verbands richtet,
b) in den in Absatz 2 Buchst. b genannten Fällen, wenn es sich um eine Streitigkeit zwischen mehreren ihrem Verband angehörenden Landeshockeyverbänden, zwischen ihrem Verband und einem ihm angehörenden Landeshockeyverband, zwischen ihrem Verband und einem ihm angehörenden Verein oder einer diesem angehörenden Einzelperson, zwischen mehreren ihrem Verband angehörenden Vereinen oder zwischen einem ihrem Verband angehörenden Verein und einer einem anderen Verein ihres Verbands angehörenden Einzelperson handelt.

(4) Das Bundesschiedsgericht (BSG) ist zuständig

a) in den in Absatz 2 Buchst. a genannten Fällen, wenn sich der Einspruch gegen die Entscheidung von Organen, Ausschüssen oder Einzelpersonen des DHB oder des Ligaverbands richtet,
b) in den in Absatz 2 Buchst. b genannten Fällen, wenn für die Streitigkeit nicht gemäß Absatz 3 Buchst. b ein VSG zuständig ist.

(5) Das Bundesoberschiedsgericht (BOSG) ist zuständig

a) in den in Absatz 2 Buchst. c genannten Fällen,
b) für Entscheidungen über das Rechtsmittel der Revision gegen Entscheidungen des BSG,
c) für Entscheidungen über das Rechtsmittel der Revision gegen Entscheidungen der VSG.

§ 2 Antragsrecht

(1) Die Schiedsgerichte werden nur auf Antrag tätig.

(2) Antragsberechtigt sind

a) im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. a diejenigen, die durch die Entscheidung betroffen sind. Betroffene einer Entscheidung über die Wertung eines Meisterschaftsspiels sind nur die beiden Vereine, im Fall von Verbandswettbewerben die beiden Verbände, deren Mannschaften dieses Spiel ausgetragen oder nicht ausgetragen haben,
b) im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. b das Präsidium und der Vorstand des DHB, der Vorstand des Ligaverbands, die Verbände, die Vereine und die Einzelpersonen, wenn und soweit sie ein unmittelbares eigenes Interesse an der Entscheidung des Schiedsgerichts haben,
c) im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. c diejenigen, die ein unmittelbares eigenes rechtliches und tatsächliches Interesse an der Feststellung der Unwirksamkeit haben.

(3) 1Anträge derjenigen, die kein Antragsrecht gemäß Absatz 2 haben, sind von den Schiedsgerichten als unzulässig zu verwerfen. 2§ 3 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 3 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte des Schiedsgerichtsverfahrens sind die Parteien und die Beigeladenen.

(2) Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens sind

a) im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. a der/die Antragsteller/in und der DHB, der Ligaverband oder der Verband, je nach Zugehörigkeit des Organs, des Ausschusses oder der Person, welche die angefochtene Entscheidung getroffen hat,
b) im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. b der/die Antragsteller/in und der/die Antragsgegner/in,
c) im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. c der/die Antragsteller/in und der DHB, der Ligaverband oder der Verband, je nach Zugehörigkeit des Organs, des Ausschusses oder der Person, welche die angegriffene Bestimmung erlassen hat.

(3) 1Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen einen oder mehrere Dritte, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden, beiladen. 2Im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. a muss bei einer Entscheidung über die Wertung eines Meisterschaftsspiels der andere Verein, im Fall von Verbandswettbewerben der andere

Verband, dem Verfahren beigeladen werden. ³Jede/r Beigeladene kann in dem Verfahren Anträge stellen und die zulässigen Rechtsmittel einlegen.

§ 4 Form und Frist von Anträgen

(1) ¹Die Anträge bedürfen der Textform. ²Die Antragschrift muss die Bezeichnung der Parteien und des Schiedsgerichts, die bestimmte Angabe des Gegenstands und des Grunds für den Antrag sowie die Angabe der Beweismittel enthalten. ³Die Schrift ist an den/die Vorsitzende/n des zuständigen Schiedsgerichts zu richten.

(2) ¹In den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. a und b muss die Antragschrift binnen einer Notfrist von zwei Wochen, im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. c binnen einer Notfrist von drei Monaten, bei dem/r Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts eingegangen sein. ²Ist im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. a eine vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, beträgt die Notfrist einen Monat.

(3) ¹Die in Absatz 2 genannten Notfristen beginnen

a) im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. a Satz 1 an dem Tag der Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung an den/die Antragsteller/in,

b) im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. a Satz 2 an dem Tag, an dem der/die Antragsteller/in von dem Vorfall, der automatisch die bestimmte Rechtsfolge nach sich zieht, Kenntnis erlangt,

c) im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. a Satz 3 an dem Tag nach dem Ablauf der Frist, innerhalb derer hätte entschieden werden müssen,

d) im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. b an dem Tag, an dem der/die Antragsteller/in von dem Vorfall und der Person des Beteiligten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Monaten von der Begehung der Handlung an,

e) im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. c an dem Tag, an dem die Bestimmung in Kraft getreten ist; hat der/die Antragsteller/in das in § 2 Abs. 2 Buchst. c genannte Interesse zu einem späteren Zeitpunkt erlangt, beginnt sie erst an dem Tag der Erlangung dieses Interesses.

²Der Bekanntgabe und Kenntniserlangung stehen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen auf der Internetseite des DHB, des Ligaverbands oder der Verbände gleich.

(4) Anträge sind nur zulässig, wenn innerhalb der in Absatz 2 und 3 genannten Fristen die Zahlung der Gerichtsgebühr gemäß § 17 Abs. 1 nachgewiesen ist; die Einräumung einer Nachfrist durch das Schiedsgericht ist unzulässig.

(5) Für die Berechnung der in Absatz 2 und 3 genannten Fristen gelten §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend.

§ 5 Zustellung der Antragschrift, Vorschüsse

(1) ¹Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts stellt die Antragschrift unverzüglich nach ihrem Eingang dem/r Antragsgegner/in zu und setzt ihm zugleich eine angemessene Frist zur Antragsrüge. ²Entsprechendes gilt für Beigeladene.

(2) ¹Die Schiedsgerichte können ihre weitere Tätigkeit von der Leistung kostendeckender Vorschüsse abhängig machen. ²Über ihre Einforderung, ihre Höhe und die Verteilung auf die Parteien entscheidet der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts nach billigem Ermessen.

³Er/sie kann für die Zahlung Ausschlussfristen setzen, wobei er/sie auf die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung hinzuweisen hat. ⁴Zahlt der/die Antragsteller/in einen von ihm eingeforderten Vorschuss innerhalb einer ihm gesetzten Ausschlussfrist nicht, verwirft der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts den Antrag ohne Verhandlung zur Sache durch Beschluss. ⁵Zahlt der/die Antragsgegner/in einen von ihm eingeforderten Vorschuss innerhalb einer ihm gesetzten Ausschlussfrist nicht, kann ihn der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts durch Beschluss mit seinem/ihrem Vorbringen ganz oder teilweise ausschließen.

(3) Die gemäß Absatz 2 getroffenen Entscheidungen des/r Vorsitzenden sind unanfechtbar.

§ 6 Verfahrensgrundsätze, Schiedsurteil

(1) ¹Die Schiedsgerichte haben den Verfahrensbeteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.

²Sie haben in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit hinzuwirken. ³Der/die Vorsitzende hat auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken, insbesondere wenn dieses im Interesse der Durchführung des Spielbetriebs oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist.

(2) 1Die Schiedsgerichte entscheiden unter Berücksichtigung der Vorgaben der Satzung des DHB in der Besetzung von drei Schiedsrichtern/innen, soweit Entscheidungen nicht dem/r Vorsitzenden allein zugewiesen sind. 2Für alle Entscheidungen genügt die Mehrheit der Stimmen des Schiedsgerichts. 3Die Schiedsrichter/innen dürfen sich nicht der Stimme enthalten.

(3) 1Die Schiedsgerichte entscheiden in geheimer Beratung aufgrund ihrer freien aus dem Gesamtergebnis gewonnenen Überzeugung. 2Sie dürfen sich nur auf solche Tatsachen und Beweismittel stützen, zu denen sich die Verfahrensbeteiligten äußern konnten.

(4) Die Schiedsgerichte sind bei ihren Entscheidungen an die in § 1 Abs. 2 Buchst. a genannten Rechtsgrundlagen gebunden, wenn und soweit diese bei bestimmten Handlungen oder Unterlassungen die Ahndung durch bestimmte Maßnahmen oder Mindestmaßnahmen, insbesondere Punktabzüge, Spielsperren und Geldstrafen, vorschreiben oder wenn diese Rechtsfolgen automatisch eintreten.

(5) 1Soweit die Schiedsgerichte nicht gemäß Absatz 4 gebunden sind, können sie Handlungen und Unterlassungen, die gegen die in § 1 Abs. 2 Buchst. a genannten Rechtsgrundlagen, gegen die Formen sportlichen Verhaltens oder gegen das Ansehen des DHB, des Ligaverbands oder der Verbände verstoßen, nach ihrem Ermessen und ohne Bindung an Anträge von Verfahrensbeteiligten mit den in § 13 genannten Disziplinarmaßnahmen ahnden. 2Hierbei sind die VSG und das BSG nicht an Entscheidungen gebunden, die die in § 1 Abs. 2 Buchst. a genannten Organe, Ausschüsse und Personen getroffen haben. 3Sie sind befugt, diese Entscheidungen abzuändern, auch sofern damit eine Verschärfung der verhängten Disziplinarmaßnahmen erfolgt.

(6) Im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. b sind die Schiedsgerichte nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was sie nicht beantragt hat.

(7) Im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. c darf das BOSG die Unwirksamkeit von Bestimmungen nur feststellen, soweit sie angegriffen sind oder mit der angegriffenen Bestimmung in unlösbarem Zusammenhang stehen.

(8) 1Die instanzabschließenden Entscheidungen der Schiedsgerichte werden durch Schiedsurteil getroffen, soweit Verfahren nicht durch Beschluss des/r Vorsitzenden des Schiedsgerichts abgeschlossen werden. 2Für die Abfassung von Schiedsurteilen gilt § 313 der Zivilprozessordnung (ZPO) sinngemäß. 3Von der Wiedergabe des Tatbestands und der Entscheidungsgründe kann abgesehen werden, wenn die Parteien hierauf verzichten. 4Das Urteil ist von dem/r Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu unterzeichnen; eine Abschrift, die auch in Textform gehalten sein kann, ist den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. 5Es muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. 6In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.

(9) 1Zustellungen, Ladungen und sonstige Mitteilungen können in jeder dem/r Vorsitzenden des Schiedsgerichts zweckmäßig erscheinenden Weise bewirkt werden. 2Der Verein gilt als Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigter seiner Mitglieder. 3Die Parteien sind verpflichtet, den Zugang von Entscheidungen zu bestätigen.

§ 7 Schriftliches Verfahren

(1) Die Schiedsgerichte entscheiden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren.

(2) Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts setzt die übrigen Schiedsrichter/innen in jeder Lage des Verfahrens vom Sach- und Streitstand in Kenntnis und führt die geheime Beratung im Sinn von § 6 Abs. 3 herbei.

(3) Die instanzabschließenden Entscheidungen der VSG und des BSG müssen so schnell, wie es das Interesse an der Durchführung des Spielbetriebs oder andere wichtige Gründe gebieten, getroffen werden; dies soll spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Antragsschrift sein.

(4) Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts hat die Verfahrensbeteiligten vor der Zustellung des Schiedsurteils unverzüglich von der getroffenen Entscheidung in Kenntnis zu setzen, wenn dieses im Interesse der Durchführung des Spielbetriebs oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist.

§ 8 Mündliche Verhandlung

(1) Abweichend von § 7 entscheiden die Schiedsgerichte in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. a und b aufgrund mündlicher Verhandlung, wenn diese vom/von der Antragsteller/in spätestens zugleich mit der Antragschrift oder vom/von der Antragsgegner/in spätestens in der fristgerecht eingegangenen Antragsrüge beantragt oder wenn sie von dem/r Vorsitzenden des Schiedsgerichts als sachdienlich angeordnet wird.

(2) 1Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts hat den Termin zur mündlichen Verhandlung unverzüglich, spätestens nach dem Ablauf der dem/r Antragsgegner/in gesetzten Frist zur Antragsrüge anzuberaumen. 2Die mündliche Verhandlung kann auch in digitaler Form durchgeführt werden, sofern Bild und Ton der Schiedsrichter/innen und der Verfahrensbeteiligten übertragen werden. 3Die mündliche Verhandlung hat so schnell, wie es das Interesse an der Durchführung des Spielbetriebs oder andere wichtige Gründe gebieten, stattzufinden; dies soll spätestens innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Antragschrift sein.

(3) 1Zu dem Termin sind die Verfahrensbeteiligten zu laden. 2Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. 3Sie kann von dem/r Vorsitzenden des Schiedsgerichts bis auf drei Tage verkürzt werden, wenn dies im Interesse der Durchführung des Spielbetriebs oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist.

(4) 1Nimmt ein/e Verfahrensbeteiligte/r trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht teil, kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden. 2Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben eines/r Verfahrensbeteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

(5) 1Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet die mündliche Verhandlung. Wird eine verfahrensleitende Entscheidung des/r Vorsitzenden beanstandet, so entscheidet das Schiedsgericht.

(6) 1Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. 2Für ihre Erstellung sorgt der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts. 3Er/sie kann einen Protokollführer beiziehen.

(7) 1Die mündliche Verhandlung ist verbandsöffentlich. 2Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands des DHB können an mündlichen Verhandlungen auch vor einem VSG als Zuhörer teilnehmen. 3Das Schiedsgericht darf diese Öffentlichkeit nur bei Vorliegen besonderer Gründe ausschließen. 4Das Schiedsgericht kann Vertreter von Medien zulassen.

(8) 1Die instanzabschließende Entscheidung des Schiedsgerichts wird am Schluss der mündlichen Verhandlung vom/von der Vorsitzenden des Schiedsgerichts unter Wiedergabe der wesentlichen Entscheidungsgründe verkündet. 2Das schriftliche Schiedsurteil soll den Verfahrensbeteiligten spätestens zwei Wochen nach der Verkündung zugestellt werden.

§ 9 Sachverhaltsermittlung

(1) 1Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen zur Ermittlung des Sachverhalts Auskünfte einholen und sich Schriftstücke vorlegen lassen, schriftliche Aussagen von Zeugen/innen und schriftliche Gutachten von Sachverständigen einholen, Zeugen/innen und Sachverständige vernehmen sowie Gegenstände in Augenschein nehmen. 2Ist ein elektronisches Dokument einschließlich einer Videoaufzeichnung Gegenstand des Beweises, wird der Beweis durch Vorlegung oder Übermittlung der Datei angetreten. 3Der DHB, der Ligaverband und die Verbände und die Vereine einschließlich deren Organe, Ausschüsse und Personen sind zur Mitwirkung, insbesondere zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Schriftstücken verpflichtet, auch wenn sie nicht an dem Verfahren beteiligt sind. 4Der Schiedsgerichtsbarkeit des DHB unterliegende Zeugen/innen und Sachverständige sind zur schriftlichen Äußerung und zum Erscheinen und zur Aussage vor dem Schiedsgericht verpflichtet; im Fall ihrer schriftlichen Äußerung haben sie die Richtigkeit ihrer Angaben ausdrücklich zu versichern.

(2) 1Das Schiedsgericht kann nach vorheriger Androhung gegen den DHB, den Ligaverband, die Verbände und die Vereine, die ihren Pflichten gemäß Absatz 1 Satz 3 ohne ausreichende Entschuldigung nicht nachkommen, und gegen Zeugen/innen und Sachverständige, die ihren Pflichten gemäß Absatz 1 Satz 4 ohne ausreichende Entschuldigung nicht nachkommen, ein Ordnungsgeld bis zu € 1.000.- festsetzen. 2Das Ordnungsgeld ist an den DHB oder den Verband zu zahlen, je nach Zugehörigkeit des Schiedsgerichts.

(3) Zeugen/innen und Sachverständige haben Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) oder den von den Verbänden für das Verfahren vor den VSG erlassenen Bestimmungen.

§ 10 Vertretung der Verfahrensbeteiligten

(1) 1Die Verfahrensbeteiligten dürfen sich im Schiedsgerichtsverfahren vertreten lassen. 2Die Vertreter/innen müssen einem Verein des DHB angehören oder die Befähigung zum Richteramt haben. 3Sie bedürfen einer schriftlichen Vollmacht; eine vorläufige Zulassung ist möglich.

(2) Auslagen, die einem Verfahrensbeteiligten durch die Vertretung entstehen, werden nicht erstattet.

§ 11 Ausschluss von der Ausübung des Richteramts

1Ein/e Schiedsrichter/in ist vom Richteramt ausgeschlossen, wenn er/sie einem am Verfahren beteiligten Verein angehört, mit einer an dem Verfahren beteiligten Person im Sinn von § 41 ZPO verwandt, verschwägert oder verheiratet oder wenn er/sie selbst an dem Verfahren beteiligt ist. 2Schiedsrichter/innen des BSG und des BOSG sind darüber hinaus vom Richteramt ausgeschlossen, wenn sie einem am Verfahren beteiligten Verband angehören.

§ 12 Ablehnung eines/r Schiedsrichters/in

1Die Schiedsrichter/innen können von den Parteien wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. 2Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Schiedsgericht ohne Mitwirkung des/r abgelehnten Schiedsrichters/in durch Beschluss. 3Entsprechendes gilt, wenn ein/e Schiedsrichter/in von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte. 4Die Entscheidung ist unanfechtbar. 5Die §§ 43, 44 und 48 ZPO gelten sinngemäß.

§ 13 Disziplinarmaßnahmen

(1) Die Schiedsgerichte können, soweit sie nicht gemäß § 6 Abs. 4 gebunden sind, folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:

a) Verweis: Dieser kommt bei Verstößen milderer Schwere in Betracht;

b) Auflagen: Als solche sind alle Maßnahmen zulässig, die dem Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig erscheinen, um zukünftige Verstöße gegen die sportliche Disziplin zu verhindern. Insbesondere können Personen die Tätigkeit in Ehrenämtern auf Zeit oder unbeschränkt untersagt und Vereine und Verbände verpflichtet werden, Einzelpersonen bestimmte Tätigkeiten zu untersagen;

c) Punktabzüge;

d) Geldstrafen: Der zulässige Höchstbetrag ist bei Einzelpersonen € 2.000.-, bei Vereinen € 5.000.-, bei Verbänden und bei dem DHB € 10.000.-;

e) Spielsperren: Diese können gegen Vereine, Mannschaften von Vereinen und Einzelpersonen für eine bestimmte Anzahl von Meisterschaftsspielen oder für die Dauer von mindestens einer Woche und höchstens zwei Jahren, gegen Einzelpersonen auch bis zu lebenslanger Dauer, verhängt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden.

(3) 1Für Geldstrafen gegen Einzelpersonen haftet ersatzweise der Verein, dem der Bestrafte angehört. 2Handelte die Einzelperson in Funktion für einen Verband oder den DHB, treten der jeweilige Verband bzw. der DHB an die Stelle des Vereins.

§ 14 Vereinsausschluss

(1) Über den Ausschluss eines Vereins aus dem DHB, dem Ligaverband oder einem Verband entscheiden die Schiedsgerichte nur, wenn und soweit ihnen die Entscheidung hierüber durch die Satzung des DHB, die Satzung des Ligaverbands oder die Satzung des Verbands zugewiesen ist.

(2) Richtet sich im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. a der Einspruch gegen den Ausschluss eines Vereins aus dem DHB, dem Ligaverband oder einem Verband, kann das Schiedsgericht anstelle des Ausschlusses die in § 13 genannten Disziplinarmaßnahmen verhängen, wenn ihm diese nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ahndung des Verstoßes ausreichend erscheinen.

§ 15 Aufschiebende Wirkung, einstweilige Anordnung

(1) Anträge an die Schiedsgerichte haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) 1In den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. a kann bei dem Vorsitzenden des erstinstanzlichen Schiedsgerichts innerhalb einer Notfrist von einer Woche nach Verhängung der Maßnahme Antrag auf vorläufige Aussetzung der Vollziehung gestellt werden. 2Innerhalb dieser Frist sind der Antrag zu begründen und die Tatsachen glaubhaft zu machen. 3Der/die Vorsitzende entscheidet nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss. 4Die Entscheidung ist unanfechtbar. 5Die Kosten gelten als Kosten der Hauptsache.

(3) Die vorläufige Aussetzung von Spielsperren, die nach den Bestimmungen der SPO DHB oder den von den Verbänden erlassenen Bestimmungen automatisch eintreten, ist nicht zulässig.

(4) 1In den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. b kann der/die Vorsitzende des zuständigen Schiedsgerichts auf gesonderten Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn andernfalls der Eintritt eines erheblichen Nachteils zu besorgen ist. 2Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 16 Revision

(1) 1Die Revision findet gegen die instanzabschließenden Entscheidungen der VSG und des BSG statt. 2Entscheidungen über Kosten und Auslagen sind nicht selbständig anfechtbar. 3Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Revision gegen die instanzabschließenden Entscheidungen der VSG ist nur zulässig,

a) bei Punktabzügen von mehr als drei Punkten,

b) bei Verhängung einer Geldstrafe gegen Einzelpersonen, Vereine oder Landes-hockeyverbände von mehr als € 250.-,

c) bei Verhängung einer Spielsperre gegen eine Einzelperson für mehr als fünf Meisterschaftsspiele oder für einen Zeitraum, in dem die Mannschaft des Gesperrten mehr als fünf Meisterschaftsspiele auszutragen hat,

d) bei Verhängung einer Spielsperre gegen eine Mannschaft für mehr als zwei Meisterschaftsspiele oder für einen Zeitraum, in dem die Mannschaft mehr als zwei Meisterschaftsspiele auszutragen hat,

e) wenn das VSG die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache ausdrücklich zulässt; die Entscheidung, durch die die Revision zugelassen o-der nicht zugelassen wird, ist unanfechtbar.

(3) 1Die Revision ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach der Zustellung des Schiedsurteils bei dem Vorsitzenden des BOSG in Textform einzulegen und zu begründen; § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. 2Ist die nach § 6 Abs. 8 vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung unterblieben oder ist sie unrichtig erteilt, beträgt die Notfrist einen Monat. 3Mit der Revision können nur die Verletzung verfahrensrechtlicher Bestimmungen durch das erstinstanzliche Schiedsgericht sowie der Verstoß des angefochtenen Urteils gegen materiell-rechtliche Bestimmungen der in § 1 Abs. 2 Buchst. a genannten Rechtsgrundlagen geltend gemacht werden.

(4) 1Im Revisionsverfahren wird das angefochtene Urteil nur auf die gemäß Absatz 3 Satz 2 geltend gemachten Verletzungen verfahrensrechtlicher Bestimmungen und auf Verstöße gegen die dort genannten materiell-rechtlichen Bestimmungen überprüft. 2Beruht das angefochtene Urteil auf der geltend gemachten Verletzung einer verfahrensrechtlichen Bestimmung, hebt das BOSG das angefochtene Urteil auf und verweist die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das erstinstanzliche Schiedsgericht zurück. 3Verstößt das angefochtene Urteil gegen eine materiell-rechtliche Bestimmung, ändert es das BOSG ab und entscheidet selbst abschließend, auch über die Kosten des Verfahrens.

(5) 1Das BOSG entscheidet über die Revision im schriftlichen Verfahren, es sei denn, eine mündliche Verhandlung wird von dem Vorsitzenden des BOSG angeordnet. 2Für das schriftliche Verfahren gilt § 7 Abs. 2 bis 4, für das mündliche Verfahren § 8 Abs. 2 bis 8 entsprechend. 3Im Übrigen gelten für das Revisionsverfahren die §§ 5, 6, 10, 11 und 12.

§ 17 Kosten und Auslagen

(1) 1Für das Verfahren vor den Schiedsgerichten wird eine Gerichtsgebühr erhoben. Der DHB, der Ligaverband und die Verbände sind von der Zahlung der Gebühr befreit. 2Die Gebühr beträgt für das erstinstanzliche Verfahren vor den VSG, dem BSG und dem BOSG €

250.-, für das Revisionsverfahren € 500.-. ³Die Gebühr entsteht mit dem Eingang der Antragsschrift oder der Revisionsschrift bei dem Schiedsgericht. ⁴Wird ein Antrag als unzulässig verworfen oder vor der Entscheidung des Schiedsgerichts zurückgenommen, beträgt die Gebühr die Hälfte der in Satz 3 genannten Beträge. ⁵Die Gebühr ist an den DHB oder an den Verband, je nach der Zugehörigkeit des Schiedsgerichts, oder an den/die Vorsitzen-de/n des Schiedsgerichts zu zahlen.

(2) ¹Die Schiedsgerichte legen in der instanzabschließenden Entscheidung die Verfahrenskosten (Gerichtsgebühren und tatsächlich entstandene Kosten) und die erstattungsfähigen notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten den Parteien unter sinngemäßer Anwendung der §§ 91 bis 99 ZPO auf; dem/r Beigeladenen können nur Kosten auferlegt werden, wenn er/sie Anträge gestellt oder Rechtsmittel eingelegt hat. ²§ 10 Abs. 2 und § 16 Abs. 4 Satz 2 bleiben unberührt.

(3) ¹Die Schiedsrichter/innen sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen und Reisekosten nach den Reisekostenabrechnungsbestimmungen des DHB; die Verbände können hinsichtlich der Schiedsrichter/innen ihres VSG eigene Erstattungsregelungen erlassen.

§ 18 Gnadenentscheidung

¹Ist gegen eine Einzelperson eine über einen Zeitraum von zwei Jahren hinausgehende Spielsperre oder sonstige Maßnahme von einer entsprechenden Dauer verhängt worden, kann das zuständige Schiedsgericht auf Antrag nach Ablauf von zwei Jahren die restliche Sperre aufheben oder mildern. ²Die Entscheidung ergeht durch Beschluss und ist unanfechtbar.

§ 19 Veröffentlichung und Niederlegung von Schiedsurteilen

(1) Schiedsurteile können auf der Internetseite des DHB, des Ligaverbands oder der Verbände veröffentlicht werden; die Namen von Einzelpersonen einschließlich von Spielern/innen, Zeugen/innen und Schiedsrichtern/innen sind zu anonymisieren.

(2) ¹Schiedsurteile sind von dem/r Vorsitzenden des Schiedsgerichts nur dann bei dem zuständigen Oberlandesgericht niederzulegen, wenn die obsiegende Partei dieses zum Zwecke der Vollstreckbarkeitserklärung ausdrücklich verlangt. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1060 ff. ZPO.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Bundesrat am 11.8.2021 mit Wirkung zum 12.8.2021 in Kraft.

(2) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schiedsgerichtsordnung bereits anhängigen Verfahren gilt die SGO DHB in der bisherigen Fassung.